

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Förderung von Schulbauten im Allgemeinen und im besonderen Fall der Gewerblichen Schule „Alfons-Kern-Schule“ in Pforzheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Besteht der Anspruch auf einen Zuschuss des Landes im Rahmen der Schulbauförderung auch dann, wenn eine andere als die von der Schulbaukommission vorgeschlagene Lösung realisiert wird?
2. Wird bei der Schulbauförderung danach unterschieden, ob ein kompletter Neubau/Teilumbau am alten Standort oder an einem neuen Standort entsteht?
3. Wie sieht die Schulbauförderung aus, wenn der Neubau/Teilumbau mit Hilfe eines privaten Investors auf der Basis eines Private-Public-Partnership-Projekts erfolgt?
4. Gibt es in Baden-Württemberg Berufsschulen, die in einer kooperativen Schulträgerschaft von mehreren Kreisen/Städten als Schulträger betrieben werden und falls ja, wie in diesen Fällen die Vergabe von Schulbaufördermitteln gehandhabt wird?
5. Treffen die Antworten auf die Fragen 1 bis 4 grundsätzlich auf alle Schulbaumaßnahmen in Baden-Württemberg zu und wie sieht es im Fall der Alfons-Kern-Schule in Pforzheim aus?

10. 11. 2004

Knapp SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2004 Nr. 24-S 2-.Pf-G(Alfons KER)/8 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Besteht der Anspruch auf einen Zuschuss des Landes im Rahmen der Schulbauförderung auch dann, wenn eine andere als die von der Schulbaukommission vorgeschlagene Lösung realisiert wird?*
- 2. Wird bei der Schulbauförderung danach unterschieden, ob ein kompletter Neubau/Teilumbau am alten Standort oder an einem neuen Standort entsteht?*

Entsprechend dem Antrag der Stadt Pforzheim hat am 17. Mai 2004 ein Vor-Ort-Termin der Schulbaukommission des Landes stattgefunden, an dem die schulbaulichen Verhältnisse an der Alfons-Kern-Schule überprüft wurden. Die Schulbaukommission ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Aufgabe aller Gebäude der Alfons-Kern-Schule Pforzheim nicht zugestimmt werden kann, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Am weitgehend intakten Hauptgebäude sind lediglich Umbau- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Dies bedeutet, dass die Bezuschussung eines kompletten Neubaus nicht möglich ist. Die Schulbaukommission hat aber zugestimmt, dass Teile des Schulgebäudes, nämlich der Süd-Ost-Flügel sowie ein Teil des Nord-Flügels, aus baulichen und funktionalen Gründen für schulische Zwecke aufgegeben werden können. Nach dieser Entscheidung kann die Ersatzbaumaßnahme für die aufgegebenen Schulräume im Rahmen der kommunalen Schulbauförderung grundsätzlich bezuschusst werden und zwar sowohl am bisherigen Standort als auch bei einem Neubau an einem alternativen Standort. Die Bezuschussung evtl. Umbau- und Generalsanierungsmaßnahmen am Hauptgebäude der Alfons-Kern-Schule käme dagegen nur am derzeitigen Standort in Betracht. Diese Fördertatbestände würden bei einem Neubau an anderer Stelle nicht verwirklicht und könnten dort auch nicht gefördert werden. Auf die Antwort des Kultusministeriums vom 6. Juli 2004 zur Kleinen Anfrage betreffend Neuordnung des Berufsschulwesens in der Region Pforzheim/Enzkreis, Drs. 13/3254, wird insoweit ebenfalls Bezug genommen.

- 3. Wie sieht die Schulbauförderung aus, wenn der Neubau/Teilumbau mit Hilfe eines privaten Investors auf der Basis eines Private-Public-Partnership-Projekts erfolgt?*

Die Stadt Pforzheim hat sich im Mai 2004 wegen der erwogenen Abwicklung eines „PPP-Modells im Schulhausbau“ bereits mit dem Innen- und Finanzministerium in Verbindung gesetzt. Das Innenministerium hat der Stadt Pforzheim vorgeschlagen, sich wegen dieser Frage zunächst mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in Verbindung zu setzen. Im Rahmen eines Vorgesprächs mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Stadt Pforzheim am 26. Juli 2004 angekündigt, die Frage der Realisierung eines PPP-Projekts bis Herbst 2004 weiter zu konkretisieren und anschließend die haushaltswirtschaftliche Beurteilung im Benehmen mit dem RP Karlsruhe zu erörtern. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Aufsichtsbehörde hat zu gegebener Zeit etwaige haushaltsrechtliche Genehmigungstatbestände (§§ 88, 92 Gemeindeordnung) zu beurteilen und ist auch für die nach den Zuwendungsbestimmungen erforderliche gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung zuständig. Bei Berücksichtigung der konkreten Hinweise des Regierungspräsi-

diums Karlsruhe zur notwendigen Konsolidierung des Haushalts 2004 der Stadt Pforzheim ist es sinnvoll, dass die mittelfristigen Auswirkungen des Projekts auf den Haushalt der Stadt Pforzheim auf der Grundlage der für das Projekt erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung (insbesondere Vergleichsberechnung mit kommunalen Kreditfinanzierungen), die auch die aus dem Projekt resultierenden dauernden Lasten für die Stadt Pforzheim darstellen, direkt mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt werden. Sofern diese Fragen, insbesondere eine wirtschaftliche Realisierung des Schulbauprojekts und dessen Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Pforzheim, geklärt sind, wäre das Kultusministerium im Benehmen mit dem Innenministerium und Finanzministerium bereit zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Schulbauförderung bei einem Private-Public-Partnership-Projekt möglich wäre. Sobald die Stadt Pforzheim dem Oberschulamts Karlsruhe die noch benötigten Förderunterlagen (Pläne, Flächenberechnungen, Kostenschätzungen usw.) übersendet, wäre dieses bereit, den voraussichtlichen Schulbauzuschuss für die genannten Alternativen festzustellen und dem Schulträger mitzuteilen.

4. Gibt es in Baden-Württemberg Berufsschulen, die in einer kooperativen Schulträgerschaft von mehreren Kreisen/Städten als Schulträger betrieben werden und falls ja, wie in diesen Fällen die Vergabe von Schulbaufördermitteln gehandhabt wird?

Nach den Regelungen über die kommunale Schulbauförderung (Schulbauförderungsrichtlinien) können die kommunalen Schulträger, das sind die Gemeinden, Städte sowie die Stadt- und Landkreise, Schulbauzuschüsse beantragen und erhalten. Schulträger im Falle der Alfons-Kern-Schule ist der Stadtkreis Pforzheim. Kommunale Schulträger können zur Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe gemäß § 31 des Schulgesetzes Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Beides ist nach Kenntnis des Kultusministeriums im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die erwähnten „kooperativen Schulträgerschaften“ sind nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§§ 2 und 27) nicht vorgesehen; sie werden daher in der Praxis auch nicht gebildet. Die Form der Schulträgerschaft hätte im Übrigen keine Auswirkungen auf die Gewährung und die Höhe von Schulbauzuschüssen. Bei Baumaßnahmen von beruflichen Schulen mit überörtlicher Bedeutung wird in der Regel aber ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Das heißt, für die Aufnahme von Schülern, die außerhalb des Stadt- oder Landkreises wohnen, in der die Schule ihren Sitz hat, wird zusätzlich zum Regelzuschuss ein sog. Auswärtigenzuschuss gewährt. Die Höhe dieses zusätzlichen Zuschusses wird auf der Grundlage des Anteils der auswärtigen Schüler an der Gesamtschülerzahl berechnet.

5. Treffen die Antworten auf die Fragen 1 bis 4 grundsätzlich auf alle Schulbaumaßnahmen in Baden-Württemberg zu und wie sieht es im Fall der Alfons-Kern-Schule in Pforzheim aus?

Die Antworten zu den vorstehenden Fragen treffen für alle öffentlichen Schulen zu, die nach den Schulbauförderungsrichtlinien Landeszuschüsse erhalten können. Welche Auswirkungen sich im Einzelnen für die Alfons-Kern-Schule ergeben, ist in den Antworten zu den Fragen 1 bis 4 dargestellt.

Dr. Schavan
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport